

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Zeitpunkt, zu dem der Entschädigungsanspruch aus der Schadensversicherung fällig wird, ist in Art. 1427 Abs. 2 des Türkischen Handelsgesetzbuches (THGB) geregelt; der Zeitpunkt, zu dem der Versicherer mit seiner Zahlungspflicht in Verzug gerät, ist hingegen in Art. 1427 Abs. 4 THGB bestimmt. Nach Art. 1427 Abs. 2 Satz 1 THGB wird die Versicherungsleistung fällig, sobald der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls und nach Vorlage der mit dem Risiko zusammenhängenden Unterlagen seine zur Erfüllung erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen hat; in jedem Fall tritt die Fälligkeit spätestens 45 Tage nach der Anzeige des Eintritts des Versicherungsfalls ein.

Demnach wird die Versicherungsleistung, sofern die Ermittlungen des Versicherers innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen sind, 45 Tage nach der Schadensanzeige fällig. Sind die Ermittlungen hingegen vor Ablauf dieser Frist beendet, tritt die Fälligkeit bereits mit deren Abschluss ein. Wie jedoch in Art. 1427 Abs. 2 Satz 3 THGB festgelegt, läuft die Frist von 45 Tagen nicht, wenn die Ermittlungen des Versicherers aus einem vom Versicherer nicht zu vertretenden Grund nicht abgeschlossen werden können.

Sobald der Anspruch auf die Versicherungsleistung fällig ist, gerät der Versicherer ohne Mahnung in Verzug (Art. 1427 Abs. 4 THGB). Insofern bestimmt der Zeitpunkt der Fälligkeit zugleich den Eintritt des Verzugs des Versicherers. Die rechtliche Folge des Verzugs besteht darin, dass der Versicherer neben der Versicherungsleistung auch Verzugszinsen zu zahlen hat. Nach Art. 1427 Abs. 5 THGB sind im Voraus getroffene Vereinbarungen, wonach der Versicherer nicht für Verzugszinsen haftet, unwirksam. Gleichwohl steht es dem Versicherungsnehmer frei, nach Entstehung des Zinsanspruchs auf diesen zu verzichten.

In der Praxis führt der Versicherer die in Art. 1427 Abs. 2 THGB vorgesehenen Ermittlungen regelmäßig durch einen Versicherungssachverständigen (Versicherungsexperten) durch. Wird der Sachverständigenbericht innerhalb von 45 Tagen nach der Schadensanzeige erstellt, tritt hinsichtlich der im Bericht erfassten und vom Versicherungsschutz umfassten Schadenspositionen Fälligkeit ein. Hinsichtlich der Schadenspositionen, die nicht Gegenstand des Sachverständigenberichts sind,

*führt die Erstellung des Berichts jedoch nicht zur Fälligkeit dieser Ansprüche. Selbst wenn kein Sachverständigenbericht erstellt wurde, bewirkt auch der Ablauf der 45-Tage-Frist nach Schadensanzeige keine Fälligkeit für die nicht im Bericht enthaltenen Schadenspositionen.*

*Die nicht in den Sachverständigenbericht aufgenommenen Schadenspositionen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: (1) fortlaufende oder periodische Schadenspositionen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht entstanden sind, und (2) Schadenspositionen, die erst nach Abschluss der Begutachtung entstehen.*

*Da die "nicht in den Sachverständigenbericht aufgenommenen Schadenspositionen" entweder nach dem Abschlussdatum des Gutachtens oder nach Ablauf der 45-Tage-Frist entstehen, werden sie mit ihrem Entstehungsdatum fällig. In diesem Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, dass die Fälligkeit zu dem Zeitpunkt eintritt, an dem entsprechende Belege – etwa Rechnungen oder Quittungen – ausgestellt werden.*

*Damit der Versicherer hinsichtlich der Zahlung dieser Schadenspositionen in Verzug gerät, ist gemäß den allgemeinen Bestimmungen eine Mahnung erforderlich. Mit anderen Worten: Auf diese Schadenspositionen findet Art. 1427 Abs. 4 THGB keine Anwendung. Denn der Versicherer hat mangels weiterer Begutachtung nach Abschluss des Sachverständigenverfahrens keine Kenntnis von den nachträglich entstandenen Schäden. Folglich gerät der Versicherer in Bezug auf diese Schadenspositionen gemäß Art. 117 Abs. 1 des Türkischen Obligationengesetzbuches (TOG) erst durch Mahnung in Verzug.*